



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.357/0-V/5/96

An das
Präsidium des
Nationalrates

1014 W i e n

BUNDESKANZLERAMT	
GESETZENTWURF	
3	-GE/19...Pb
Datum: 27. FEB. 1996	
Verf. 28.2.96	

H. Klausgrober

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Siess-Scherz

2968

Betrifft: Entwurf einer Novelle des Luftfahrtgesetzes

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle
des Luftfahrtgesetzes.

23. Februar 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.357/0-V/5/96

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Siess-Scherz

2968

Pr.Zl.58.502/28-7/95
29. Dezember 1995

Betrifft: Entwurf einer Novelle des Luftfahrtgesetzes

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 9 (§ 85 Abs. 4):

In das Gesetz sollten nähere Determinanten aufgenommen werden, denen die festzulegenden Schlechtwetterflugwege zu entsprechen haben.

Zu Z 10 (§ 92 Abs. 3):

Die Konstruktion in § 92 Abs. 3, wonach die Ausnahmegewilligung unter bestimmten Voraussetzungen jedenfalls erlischt, könnte unter Umständen eine sachlich nicht zu rechtfertigende Benachteiligung des Bewilligungswerbers bewirken; so etwa in Fällen, in denen das Ruhen des Betriebes des Luftfahrthindernisses ohne Verschulden des Bewilligungsinhabers

- 2 -

erfolgte. Es wird daher angeregt, an Stelle dessen die Möglichkeit vorzusehen, die Bewilligung befristet zu erteilen. Zusätzlich könnte vorgesehen werden, daß dem Bewilligungsinhaber die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

Zu Z 14 (§ 96 Abs. 1):

Es wird angeregt, § 96 Abs. 1 wie folgt zu formulieren "Die zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 93 bzw. die zur Erteilung einer Bewilligung gemäß § 94 oder § 122 zuständige Behörde ...".

Zu Z 17 (§ 101 Z 1):

Die genannte Verordnung wäre jedenfalls mit ihrer Fundstelle im EG Amtsblatt zu zitieren.

Zu Z 27 (§ 122 Abs. 1):

Im zweiten Satz dieser Bestimmung wird auf das Fernmeldegesetz BGBl.Nr. 170/1949 verwiesen. Das Fernmeldegesetz wurde jedoch 1993 neu erlassen, sodaß der Verweis auf BGBl.Nr. 908/1993 richtig gestellt werden müßte. § 6 Abs. 2 des Fernmeldegesetzes in der Fassung 1949 regelte jene Anlagen, die nicht bewilligungspflichtig sind. Da nunmehr der gesamte § 6 Fernmeldegesetz 1993 bewilligungsfreie Fernmeldeanlagen vorsieht, wäre zu prüfen, ob sich der Verweis auf bestimmte Absätze dieser Bestimmung oder auf den gesamten § 6 beziehen soll.

Zu Z 30:

Zu § 146:

Da wohl stets nur eine körperliche Sache und nicht eine unkörperliche Sache beschädigt werden kann, wird angeregt, das Wort "körperliche" in Abs. 1 zu streichen.

Zu § 147:

Dem ersten Satz des Abs. 1 sollte angefügt werden: "für den Ersatz des Schadens"; außerdem sollte im einleitenden Halbsatz die Gegenwart verwendet werden ("Benutzt"). Weiters sollte geprüft werden, ob die Worte "vom Halter überlassen" im Abs. 2 nicht im Hinblick auf die Worte "ohne Willen des Halters" im Abs. 1 zu entfallen hätten.

Zu § 150:

Es ist davon auszugehen, daß sich der Verweis in § 150 auf § 150 wohl auf § 149 bezieht.

Zu § 151:

Es hat wohl richtig zu lauten: "§§ 149 und 150".

Zu § 159:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine "sinngemäße" Anwendung anderer Rechtsvorschriften im Sinne der Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinie 1990 nicht angeordnet werden darf.

Zu § 162:

In dieser Bestimmung wird angeordnet, daß das jeweils betreffende Übereinkommen insoweit abgeändert wird, als die weitaus höheren Haftungsbeträge des § 158 anwendbar sind. Mit dieser Bestimmung wird jedoch von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen abgewichen. Es ist auf Art. 26 der Wiener Vertragsrechtskonvention hinzuweisen, wonach Verträge einzuhalten sind. Eine Abänderung völkerrechtlicher Verträge kann nur durch einen neuerlichen Vertrag erfolgen.

- 4 -

Zu § 164:

Abs. 1 sollte aus sprachlichen Gründen wie folgt lauten: "Für Klagen, die auf Grund des 1. und 2. Abschnittes erhoben werden ist auch das Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich der Unfall ereignet hat."

Der erste Satz des Abs. 2 sollte wie folgt lauten: "Für Klagen, die auf Grund des § 156 erhoben werden, ist außerdem auch das Gericht des Bestimmungsortes zuständig."

Zu § 171:

Auch hier wäre die Fundstelle der EG-Verordnung im EG Amtsblatt anzugeben.

Zu § 175:

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird darauf hingewiesen, daß die Schlußbestimmungen bereinigt und an die neue Rechtslage angepaßt werden sollen. Es wurde die Konstruktion gewählt, § 148 des geltenden Luftfahrtgesetzes zu übernehmen. Dies bewirkt allerdings, daß § 175 Abs. 1 zunächst so interpretiert werden könnte, daß der vorliegende Entwurf mit 1. Jänner 1958 in Kraft treten soll. Das würde aber ein unzulässiges rückwirkendes Inkrafttreten von Strafbestimmungen bewirken.

Um dieses Ergebnis zu vermeiden, wird angeregt, die Anpassung wie folgt vorzunehmen:

§ 148 erhält die Bezeichnung § 175; dieser Bestimmung werden nunmehr die weiteren Absätze wie im Entwurf vorgesehen angefügt. Dabei sollte auf eine einheitliche Terminologie ("tritt am", "tritt mit") geachtet werden.

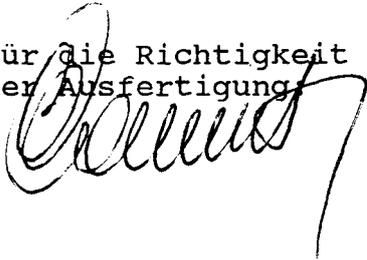
- 5 -

Zu § 177:

Mit dieser Bestimmung wird die geltende Fassung des § 152 weitgehend übernommen. Im Sinne einer Rechtsbereinigung und Rechtsklarheit sollte davon abgesehen werden, eine teilweise formelle Derogation, überlagert durch eine materielle Derogation vorzunehmen, indem angeordnet wird, daß insbesondere bestimmte Rechtsvorschriften außer Kraft treten. Es wäre im Sinne der Richtlinie 44 der Legistischen Richtlinien 1991 eine eindeutige formelle Derogationsregelung zu treffen.

23. Februar 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'O. Kresek', written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.